

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2018-19

Ausgabe: 27.06.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Bad Griesbach i.Rottal für das Jahr 2018
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Kößlarn für das Jahr 2018
3. Bekanntmachung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Markt Oberzell und dem Markt Untergriesbach über die Übertragung der Aufwandsträgerschaft für die Grundschule Oberzell

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Bad Griesbach i.Rottal (Landkreis Passau)
für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des Art. 9 des Bayer Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.033.000,00 EURO

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,00 EURO
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 560.200,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2017 auf 164 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.415,85 Euro festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Bad Griesbach i. Rottal, 21. Juni 2018

Schulverband Mittelschule Bad Griesbach i.Rottal

gez.
Jürgen Fundke
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11. Juni 2018, Az. 941, mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2018 wird hiermit amtlich bekannt gemacht (Art. 24 KommZG). Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Bad Griesbach i. Rottal, Schloßhof 1, 94086 Bad Griesbach i. Rottal, Zimmer Nr. 15, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, i. V. m. Art. 40 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO).

Bad Griesbach i. Rottal, 21. Juni 2018

Schulverband Mittelschule Bad Griesbach i.Rottal

gez.
Jürgen Fundke
Schulverbandsvorsitzender

B e k a n n t m a c h u n g der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Kößlarn (Landkreis Passau)
für das Haushaltsjahr 2018

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG–, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **178.500,-- €** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **75.000,-- €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4
Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **141.950,-- €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf **63 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **2.253,18 €** festgesetzt.

§ 5
Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000,-- €** festgesetzt.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Kößlarn, den 25. Juni 2018
Schulverband Kößlarn

gez. Lindner
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15. Juni 2018, Az. 941, Sg. 31-02 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2018 wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Kößlarn (Zi. 01, 1. Stock), Marktplatz 25, 94149 Kößlarn, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO). Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden gem. § 4 BekV zur Einsicht auf.

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Markt Obernzell und dem Markt Untergriesbach über die Übertragung der Aufwandsträgerschaft für die Grundschule Obernzell vom 11.06.2018

Das Landratsamt Passau hat mit Schreiben vom 19.06.2018 als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die gemäß Art. 8 Abs. 3 BaySchFG i.V.m. Art. 59 Abs. 1 BaySchFG sowie Art. 110 und 117 der Gemeindeordnung (GO) notwendige Zustimmung zum Vertrag vom 11.06.2018 zwischen dem Markt Obernzell und dem Markt Untergriesbach über die Übertragung der Aufwandsträgerschaft für die Grundschule Obernzell auf den Markt Obernzell erteilt.

Das Landratsamt als Aufsichtsbehörde macht hiermit diesen Vertrag sowie die erteilte Zustimmung amtlich bekannt (Art. 13 Abs. 1 KommZG).

Landratsamt Passau
Passau, 27.06.2018
Im Auftrag

Stockinger
Reg.Amtsärztin

Öffentlich-rechtlicher Schulvertrag

Zur Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen den an der Grundschule Obernzell beteiligten Gemeinden schließen

1. der Markt Obernzell, vertreten durch den 1. Bürgermeister Josef Würzinger und
2. der Markt Untergriesbach, vertreten durch den 1. Bürgermeister Hermann Duschl

gemäß Art. 8 Abs. 3 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) folgenden

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

§ 1 Aufwandsträgerschaft für die Grundschule Obernzell

- (1) Mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern vom 18.06.2001 (RABl. Nr. 10/2001, S. 119) wurde zum 01.08.2001 eine Grundschule Obernzell errichtet.
- (2) Der Markt Untergriesbach überträgt hiermit die Aufwandsträgerschaft für die Grundschule Obernzell auf den Markt Obernzell.
- (3) Der Markt Obernzell verpflichtet sich, die Aufwandsträgerschaft für die Grundschule Obernzell zu übernehmen.

§ 2 Name, Sitz, Sprengel

Der Name, der Sitz und der Sprengel der Schule bestimmen sich nach der Rechtsverordnung der Regierung

§ 3 Schulvermögen

Die Schulsitzgemeinde stellt für Unterrichtszwecke der Schule das in ihrem Eigentum befindliche Schulgebäude in Obernzell, Krankenhausstraße 3, 94130 Obernzell samt Einrichtung zur Verfügung. Hierzu gehören auch die Schulturnhalle, die Lehr- und Lernmittel, eine Lehrer- und eine Schülerbücherei und das Hauspersonal.

§ 4 Schülerbeförderung

Die Schülerbeförderung wird durch die Schulsitzgemeinde organisiert. Sie erfolgt durch angemietete Busse von Unternehmern.

§ 5 Umlage des Schulaufwands

(1) Der Schulaufwand wird mit einer Pauschale je Schüler auf die beteiligten Gemeinden umgelegt. Diese beträgt ab Vertragsbeginn 2.072,37 € jährlich je Schüler und wird für fünf Jahre festgeschrieben. Im Anschluss daran ist eine Überprüfung und ggfs. Anpassung vorzunehmen.

(2) Maßgebend ist die Schülerzahl zum 01.10. des jeweiligen Schuljahres.

(3) Der Gesamtbetrag der Schulumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbeitrages am 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. des Haushaltsjahres zur Zahlung fällig.

§ 6 Auskunftspflichten

Die Schulsitzgemeinde und die Vertragsgemeinde verpflichten sich, gegenseitig Einsicht in die für den Vollzug dieses Vertrages einschlägigen Akten, Haushaltspläne, Sachbücher und Kassenbelege zu gewähren, ferner von wesentlichen Änderungen der Kostengrundlagen einander in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Verwaltung des Schulvermögens

Die Bewirtschaftung und Verwaltung des Schulvermögens (§ 3 dieses Vertrages) obliegt der Schulsitzgemeinde. Art. 14 BaySchFG wird angewendet.

§ 8 Verwendung des Schulvermögens

Über die Verwendung des Schulvermögens für außerschulische Zwecke entscheidet, unter Wahrung der schulischen Belange, die Schulsitzgemeinde im Benehmen mit dem Schulleiter.

§ 9 Vermögensauseinandersetzung nach Auflösung des bisherigen Schulverbandes

Mit Abschluss dieses Vertrages erlischt der Schulverband Obernzell. Die beteiligten Gemeinden sind sich darüber einig, dass kein nennenswertes Vermögen vorhanden ist, welches aufzuteilen wäre. Die bisher beschafften Ausstattungsgegenstände sind bereits abgeschrieben. Die allgemeine Rücklage des Schulverbandes Obernzell beträgt nach Abschluss des Haushaltsjahres 2018 voraussichtlich 3.215 Euro und wird anschließend zur weiteren schulischen Verwendung an den Markt Obernzell übertragen.

§ 10 Obliegenheiten der Schulsitzgemeinde

(1) Zu den Obliegenheiten der Schulsitzgemeinde zählen insbesondere

1. die rechtzeitige Bereitstellung, Ersatzbeschaffung und Ergänzung der Lehr- und Lernmittel, der Turn- und Sportgeräte, der Lehrer- und Schülerbücherei, des Bürobedarfes sowie des sonstigen Schulsachbedarfes,
2. die Bereitstellung des Hauspersonals und
3. die Bereitstellung der Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung der Schulanlagen und Einrichtungen.

(2) Die Vertragsgemeinde erhält jährlich einen Auszug aus dem Haushaltsentwurf mit den einschlägigen Abschnitten des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts zur Kenntnis.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

(1) Der vorliegende Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Schluss des Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich ausgesprochen werden.

(2) Die nach Abs. 1 ausgesprochene Kündigung wird nur wirksam, wenn sie bis zum Ablauf der Kündigungsfrist von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt wird (Art. 8 Abs. 2 u. 3 BaySchFG). Die Genehmigung hat die Kündigungsgemeinde einzuholen.

(3) Der Vertrag endet mit der Aufhebung des § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern vom 18.06.2001 (RABI Nr. 10/2001, S. 119).

(4) Ist eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Inhalts dieses Vertrages nicht berührt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Schulsitzgemeinde beantragt die Genehmigung dieses Vertrages gemäß Art. 8 Abs. 3 BaySchFG durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Dieser Vertrag tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2019 in Kraft.

Oberzell, den 11.06.2018

gez.

Würzinger, 1. Bürgermeister

Untergriesbach, den 11.06.2018

gez.

Duschl, 1. Bürgermeister
